

HALLENORDNUNG FÜR DAS LOTTO-MASTERS UM DEN SPARKASSE BREMEN-CUP

(Stand: Oktober 2018)

1. Das Betreten der Veranstaltungsstätte und des Veranstaltungsgeländes ist nur mit Genehmigung der WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH (nachfolgend WFB genannt) erlaubt. Die WFB stellt zu Zwecken der Legitimation Hausausweise aus. Für die Dauer von Veranstaltungen gelten auch die vom Veranstalter ausgegebenen Eintrittskarten einschließlich Teilnehmer-, Presse-, Frei- und Ehrenkarten als Legitimationspapier. Die WFB behält sich vor, auch Inhabern von Legitimationspapieren in begründeten Einzelfällen den Zutritt zu verweigern (zum Beispiel bei Verstoß gegen diese Hausordnung, Alkoholisierung oder zwecks Gefahrenabwehr) und vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Das Betreten des Backstage-Bereiches, der Garderoben und der Betriebseinrichtungen und sonstiger nicht für den Publikumsverkehr zugelassener Räume und Flächen ist nur den Personen gestattet, die hierzu ausdrücklich durch entsprechende Ausweise legitimiert sind.
2. Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist ausnahmslos Folge zu leisten. Nimmt der Ordnungsdienst Gegenstände von Besuchern in Verwahrung, hat der Besucher den Gegenstand unmittelbar nach Veranstaltungsende abzuholen. Unterbleibt die Abholung, ist die WFB berechtigt, den verwahrten Gegenstand zu entsorgen.
3. Ohne ausdrückliche Genehmigung der WFB ist es Besuchern der Veranstaltungsstätte generell untersagt, Bild- oder Tonaufzeichnungsgeräte jeder Art mitzubringen und in der Veranstaltungsstätte zu benutzen.
4. Die Besucher nehmen Kenntnis davon, dass Bild- und Tonaufnahmen von Seiten des Veranstalters jederzeit gemacht werden können. Jeder Inhaber einer Eintritts-, Frei-, Ehren- oder Arbeitskarte willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom Veranstalter oder von autorisierten Dritten in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden. § 23 Abs.2 KunstUrhG bleibt unberührt.

5. Verbotene Gegenstände:

Allen Besuchern, die die Anlage betreten, ist es untersagt, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Waffen jeder Art;
- Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können;
- Laptops/Notebooks, iPads/Tablets, Stative und sog. „Selfie-Stangen“;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Glasflaschen/-behälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
- pyrotechnisches Material/Erzeugnisse wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchbomben, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.;
- Feueregefährliche Gegenstände, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte unter Vorlage eines Behindertenausweises) etc.;
- Mechanisch, elektrisch oder andersartig (z.B. pneumatisch) betriebene Lärminstrumente (z.B. Megaphon, Gasdruckfanfaren, sog. „Vuvuzelas“);
- Kleidung, Embleme, Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die z.B. zur rassistischen, fremdenfeindlichen, rechts- oder linksradikalen, nationalsozialistischen, homophoben, beleidigenden oder politischen Meinungskundgebung oder als Propagandamaterial dienen oder deren Zeigen in der Öffentlichkeit verboten ist;
- Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-)Stühle, Kisten, Reisekoffer, große Taschen, Rucksäcke, Kinderwagen;
- Laserpointer, Trillerpfeifen, Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als 1 m sind oder deren Durchmesser größer als 1,5 cm sind. Mitgebrachte bzw. zugelassene Fahnen und Transparente müssen von ihrem Material unter den Begriff „schwer entflammbar“ (Baustoffklasse DIN 4102-1 „B1“) fallen;
- großflächige Spruchbänder über 1,0 m²; Doppelhalter, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen, große Mengen Konfetti etc.;
- Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG);
- jegliche Lebensmittel; Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern.
- Tiere jeglicher Art, ausgenommen Blindenhunde.

Im Einvernehmen mit der Polizei und/oder dem Veranstalter kann einzelnen Besuchern der Anlage gestattet werden, größere als zuvor genannte Fahnen, Transparentstangen sowie großflächige Spruchbänder u.Ä. mit sich zu führen.

Rucksäcke, Koffer und Taschen, die ein größeres Format als DIN A 4 (21cm x 29,7cm) haben, dürfen nicht mitgebracht werden. Auch eine Aufbewahrung hier ist nicht möglich. Die WFB ist berechtigt, ein allgemeines Rauch- und/oder Alkoholverbot auszusprechen. Alkoholisierten Besuchern kann der Zutritt zur Veranstaltungsstätte versagt werden; sie können auch aus der Veranstaltungsstätte verwiesen werden.

6. Die WFB haftet entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Eine Haftung für eingebrachte Gegenstände ist ausdrücklich ausgeschlossen.
7. Untersagt sind:
 - das Fahren mit Zweirädern, Skateboards, Rollschuhen und sonstigen Sportgeräten;
 - die Durchführung von Gaben- und Unterschriftensammlungen, Befragungen von Personen sowie Funk-, und Fernseh- oder Filmaufzeichnungen;
 - jegliches Beschriften, Bemalen und Verschmieren von Böden, Wänden, Decken oder sonstigen Einrichtungen und Gegenständen;
 - das Anbringen von Plakaten sowie das Verteilen von Prospekten, Handzetteln und ähnlichem Werbematerialien;
 - das Abstellen von Gegenständen im Bereich der Fluchtwege;
 - der Verkauf jedweder Waren in der Veranstaltungsstätte ohne Zustimmung der WFB.
8. Verstöße gegen die Hausordnung oder Anordnung des Ordnungspersonals berechtigen die WFB, ein einmaliges oder generelles Hausverbot auszusprechen und den Störenden aus der Veranstaltungsstätte zu verweisen, insbesondere strafrechtliche Schritte, bleiben vorbehalten. Nach Beendigung der Veranstaltung haben Besucher die Veranstaltungsstätte unverzüglich zu verlassen. Jede Eintrittskarte verliert mit dem Verlassen der Veranstaltungsstätte – auch während der Dauer der Veranstaltung – ihre Gültigkeit.